

Förderungsrichtlinie für EU-Schulreisen

§ 1

Ziel und Zweck der Förderung

Die Steirische EU-Schulreiseförderung dient einem verstärkten Europabewusstsein steirischer Jugendlicher. Ziel dieser Förderung ist es, durch die finanzielle Unterstützung Schulen bzw. Schülerinnen und Schülern einen verstärkten Anreiz zu bieten, sich mit der europäischen Integration zu beschäftigen und diese aus erster Hand kennenzulernen. Dadurch soll den Jugendlichen ein besseres Verständnis für die europäischen Zusammenhänge in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft, sowie die Bedeutung der europäischen Integration für die Steiermark ermöglicht werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen darüber hinaus befähigt werden, die europäische Dimension in verschiedensten Lebensbereichen zu erkennen und diese für sich selbst nutzbar zu machen.

Das Land Steiermark gewährt auf der Grundlage der „Strategie des Landes Steiermark für Europa und Internationales“ Förderungen für Projekte, die der Bewusstseinsbildung der steirischen Bevölkerung für Europa und für die Welt nachhaltig dienen und Projekte, die das Ziel haben, zu den europäischen und internationalen Aktivitäten des Landes beizutragen. Förderungen können nur auf Antrag nach Begutachtung und Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten gemäß der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark i.d.g.F. gewährt werden.

§ 2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Fahrten bzw. Reisen von steirischen Schulklassen oder Gruppen von Schülerinnen und Schülern aus der Steiermark nach Brüssel, Luxemburg oder Straßburg, wenn zumindest eine Einrichtung oder eine Institution der Europäischen Union oder des Europarates besucht wird.

Die Fahrt bzw. die Reise wird von der Schule bzw. vom Elternverein als Schulveranstaltung organisiert. Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer sind ausschließlich Schülerinnen und Schüler, die an einer fördergegenständlichen Reise teilnehmen.

Nicht gefördert werden Initiativen und Projekte, deren Form und/oder Inhalt, beziehungsweise Tätigkeit gegen Österreichisches oder Europäisches Recht verstoßen.

§ 3

Antragstellung, Fristen

Förderungen müssen schriftlich beantragt werden. Das Ansuchen kann ausschließlich über das dafür bereitgestellte Online-Formular der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport, Referat Europa und Internationales beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung erfolgen.

Antragstellung sind jeweils ab dem ersten Montag im September bis inklusive dem letzten Freitag im November möglich.

Antragsberechtigt ist die jeweilige steirische Schule, vertreten durch die jeweilige Schulleitung, beziehungsweise der Elternverein der jeweiligen Schule, vertreten durch die/den Vorsitzende/n und Zeichnungsberechtigte. Der Antrag wird für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, der antragstellenden Schule gestellt.

Nicht antragsberechtigt sind Kindergärten, einzelne Schülerinnen und Schüler, die nicht im Klassenverband sind, Studierende und Lehrpersonen, Vereine, soweit diese nicht Elternvereine einer Schule sind oder die Funktionen eines Elternvereines einer Schule übernommen haben und Nichtregierungsorganisationen.

§ 4

Antragsunterlagen

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet:

- (1) Beschreibung des pädagogischen Konzepts
- (2) Gesamtprogramm der geplanten Reise
- (3) EU-Einrichtungen, die im Rahmen des Projektes besucht werden
- (4) Namen und Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- (5) Angaben zu den vorab kalkulierten Reisekosten

Hierunter ist zu verstehen:

1) Pädagogisches Konzept:

Der Reise muss ein pädagogisches Konzept zugrunde liegen, welches die Einbindung der Reise in den Unterricht gewährleistet. Die Reise soll daher im Rahmen einer Erarbeitung und Auseinandersetzung mit dem Thema Europa im Unterricht stehen. Diese Schulreise soll die Meilensteine der Geschichte der Europäischen Integration, die Funktionsweise und Entscheidungsfindungsprozesse innerhalb der Europäischen Union, sowie Wissen über die Europäischen Werte und Berufs- und Partizipationsmöglichkeiten für Jugendliche vermitteln.

Die Schülerinnen und Schüler wirken an der Erarbeitung des pädagogischen Konzepts mit. In diesem Konzept muss besonderes Augenmerk auf die Relevanz der europäischen Integration für Jugendliche und junge Erwachsene gelegt werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen im Rahmen der Reise sowie in Vor- und Nachbereitung der Reise selbstständige Arbeitsaufträge erfüllen (z.B. Referate, Videoaufnahmen und Podcasts vor Ort, Erstellung von Arbeitsmappen).

2) Gesamtprogramm der geplanten Reise:

Das Gesamtprogramm der Reise muss dem Ziel, Europa- und Demokratiebewusstsein unter den Teilnehmenden zu forcieren, entsprechend aufgesetzt werden., kann jedoch weitere inhaltliche Schwerpunkte dem Schultyp entsprechend beinhalten.

3) EU-Einrichtungen, die im Rahmen des Projektes besucht werden:

Der Besuch zumindest einer Einrichtung der Europäischen Union oder des Europarats im Rahmen der Reise ist verpflichtend. Der Besuch weiterer Einrichtungen, vor allem des Steiermark-Büros in Brüssel wird empfohlen.

4) Namen und Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler

Für die Antragstellung ist die Bekanntgabe von Namen und Anzahl der Teilnehmenden verpflichtend. Die Liste kann dem Online-Antrag hinzugefügt werden. Die Verwendung eines bestimmten Formulars ist für die Antragstellung nicht erforderlich.

5) Angaben zu den vorab kalkulierten Reisekosten

Angaben zu vorabkalkulierten Reisekosten sind direkt im Online-Formular zu übermitteln

Die Beantragung der Förderung ist auch nach bereits erfolgter Reise möglich, solange die Antragstellung im Rahmen der Einreichfrist erfolgt.

In diesem Fall können die Antragsunterlagen sowie die Nachweise der erfolgten Reise gemeinsam bei Antragstellung übermittelt werden. Das pädagogische Konzept und der Reisebericht müssen zwei unterschiedliche Dokumente als Anhang zum Antrag darstellen.

Die Nachweise können auch zu einem späteren Zeitpunkt übermittelt werden.

§ 5

Förderungszusage

Die Förderungszusage kommt erst nach Einlagen des vollständigen Ansuchens und der Verständigung über die Förderungszusage durch die Abteilung 9, Kultur, Europa, Sport zustande.

Förderungspartner ist die Schule oder der jeweilige Elternverein in Vertretung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Förderungsnehmerin bzw. Förderungsnehmer ist die jeweilige an der Reise teilnehmende Schülerin bzw. der jeweilige an der Reise teilnehmende Schüler.

Förderungspartner sind dazu verpflichtet, die Förderungsbeträge an Förderungsnehmerinnen und -nehmer weiterzureichen.

Alle Projekte, denen eine Förderung zugesagt wird, dürfen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Steiermark publiziert werden. Dies kann auf den Websites des Landes Steiermark, sowie in Printmedien, Sozialen Medien und anderen Publikationen erfolgen. Für die Einhaltung datenschutzrelevanter Regelungen haben die Antragstellenden zu sorgen.

§ 6

Nachweise (nach der Reise)

Zusätzlich zu den Antragsunterlagen sind nach Ende der Reise folgende Nachweise zu erbringen:

- (1) Dokumentation
- (2) Finale Liste der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- (3) Sichtbarkeit und Öffentlichkeitsarbeit

Hierunter ist zu verstehen:

1) Dokumentation:

Die gesamte Reise sowie die Umsetzung des vorab übermittelten pädagogischen Konzepts inklusive den Aufgaben, die die Schülerinnen und Schüler zu erfüllen haben/hatten sind nach erfolgter Reise detailliert zu beschreiben und zu übermitteln. Es wird erbeten, dem Projektbericht Fotos, Videos etc., die ebenfalls als Nachweis für die Reise dienen, beizufügen.

2) Finale Teilnehmerliste:

Die Liste der Schülerinnen und Schüler, die tatsächlich an der Reise zu den Institutionen der Europäischen Union und/oder des Europarats teilgenommen haben, ist unter Verwendung des mit dem Verständigungsschreiben übermittelten Formulars (dieses ist auch auf der Homepage des Referats zu finden) unterfertigt durch das vertretungsbefugte Organ (Schulleitung beziehungsweise der Elternverein der jeweiligen Schule, vertreten durch die/den Vorsitzende/n und Zeichnungsberechtigte) zu übermitteln.

3. Sichtbarkeit/Öffentlichkeitsarbeit:

In Bezug auf Sichtbarkeit für die Schulgemeinschaft und Öffentlichkeit, ist die Reise durch Präsentationen, Publikationen, Berichte auf der Schulhomepage oder in den Sozialen Medien, mittels Fotos oder Videos zu dokumentieren, die ebenfalls auf der Homepage des Referats für Europa und Internationales veröffentlicht werden können.

Es können nur vollständige und sachlich richtige Nachweiserbringungen bearbeitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

§ 7

Begutachtungskriterien

Bei der Begutachtung wird besonders Augenmerk auf die Qualität und Inhalt des pädagogischen Konzeptes, die Gestaltung des Themas Europa im Unterricht, die Sichtbarkeit des Projektes für die Schulgemeinschaft und für die Öffentlichkeit und den abschließenden Projektbericht gelegt.

Es können nur vollständig ausgefüllte und sachlich richtige Anträge bearbeitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung besteht nicht.

§ 8

Förderhöhe

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses zu den Reisekosten als Fixbetrag von EUR 100,00 pro teilnehmender Schülerin bzw. teilnehmendem Schüler nach Beendigung der Reise gewährt.

Die für die jeweils teilnehmenden Schülerinnen und Schüler antragstellenden Institutionen sind dazu verpflichtet, die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß und unter Beachtung der

Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zugunsten der förderungsnehmenden Schülerinnen und Schüler zu verwenden.

Kosten und Leistungen für die Antragstellung werden nicht anerkannt.

Die Budgetierung eines Förderungs-Calls ist auf insgesamt EUR 80.000,00 limitiert. Es gilt das „First come, first served-Prinzip“ ausgehend von der Antragstellung.

§ 9

Auszahlung

Die Förderung wird erst nach Durchführung der Reise nach Begutachtung aller Antragsunterlagen und Nachweise ausbezahlt.

Es wird empfohlen Unterstützung anderer fördergebender Stellen mit Ausnahme einer Finanzierung durch Erasmus+-Mobilitäten zu beantragen.

§ 10

Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Weitere datenschutzrechtliche Bestimmungen:

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z. 1 im notwendigen Ausmaß

a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung

– an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,

– allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,

- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- b. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln sowie
- c. zur Dokumentation des Förderungsprogrammes und der konkret geförderten Vorhaben in Sozialen Medien, auf Websites etc. zu veröffentlichen.
3. Der Name der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers oder ihre bzw. seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Die Reise muss während der Umsetzung dokumentiert werden, weshalb wir darauf hinweisen, dass zur Dokumentation Projektberichte, Listen der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, Fotos und Videos der teilnehmenden Schulklassen angefertigt werden können, um den Reiseverlauf nachvollziehbar zu machen. Die Dokumentation muss dem Referat Europa und Internationales zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden. Sie dient sowohl als Nachweis für die Umsetzung also auch für die Öffentlichkeitsarbeit. Die angeführten Dokumentationsmittel können in verschiedenen Formaten veröffentlicht werden, einschließlich Druckerzeugnissen, Webseiten und Sozialen Medien.

Die unterzeichnenden Personen müssen im Rahmen der Antragstellung bestätigen, dass die von ihnen vertretenen Schülerinnen und Schüler und/oder deren Erziehungsberechtigte darüber informiert werden/wurden, dass Fotos und Videos gemacht werden und vom Land Steiermark u.a. in öffentlich zugänglichen Medien verwendet werden können. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verantwortlich für die Überprüfung, dass die Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der Schülerinnen und Schüler für die Verwendung der oben beispielsweise angeführten Medien in der vorgesehenen Form eingeholt wurde. Durch die Unterzeichnung erklärt die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber, dass sie bzw. er nur Fotos und Videos übermitteln wird, die aus datenschutzrechtlicher Sicht zur Veröffentlichung geeignet sind.